

Deckblatt

Datum:

21.08.2014

Seite 1

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

GWH

Betreff:

Drucksachennummer:

0805/2014

Zulässigkeit von Werbung auf Hundekotbeuteln im öffentlichen Raum

Beratungsfolge:

28.08.2014 - Rat der Stadt



TEXT DER STELLUNGNAHME

Datum: 21.08.2014

Seite 2

Die Frage der Zulässigkeit von Werbung auf Hundekotbeuteln im öffentlichen Raum ist auf der Grundlage des bestehenden Werbenutzungsvertrages zu beurteilen. Das Recht zur Ausnutzung aller planmäßigen Werbemöglichkeiten, über welche die Stadt verfügt und die sie freigibt, liegt aufgrund dieses 1981 geschlossenen Vertrages mit Ausnahme der Sportstätten bei der DSM Deutsche Städte Medien GmbH. Weitere Werbung ist daneben, z. B. auf Hundekotbeuteln, nicht zulässig.